

SENDEBERICHT

ZEIT : 19/07/2020 11:14
NAME :
FAX :
S-NR. : E72313K3F300695

| | |
|---------------|-----------------|
| DATUM/UHRZEIT | 19/07 11:11 |
| FAX-NR. /NAME | 023192625090 |
| Ü.-DAUER | 00:02:55 |
| SEITE(N) | 08 |
| ÜBERTR | OK |
| MODUS | STANDARD ECM |

An STA DO, Strafanzeige u. -antrag J. Richter Paul Wesseler, 19.07.2020 S.1 von 8

Gabi Baaske - Sonnenwinkel 6 - 32361 Pr.-Oldendorf

An die Staatsanwaltschaft
Dortmund

Postfach 10 29 42
44029 Dortmund
Fax: 0231 926 25090

Vorab per FAX

19.07.2020

Hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen den Richter am OLG Hamm Paul Wesseler, wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB) in Tateinheit mit Verleumdung (§ 187 StGB) und alle anderen infrage kommenden Delikte durch folgende Handlungen am 29.04.2020:

01 Lüge / Verleumdung im Beschluss zu II-12 UF 163/19 vom 29.04.2020, dessen Inhalt Richter Paul Wesseler sich als einer der Verfasser zu eigen machte:

In o.g. Beschluss wird falsch und auch zu meinem Nachteil ehrenrührig behauptet, mein Beistand und Verlobter (Winfried) Sobottka würde Verfahrensbeteiligte im Internet verleumden, und dies tue er mit meiner Unterstützung oder zumindest Duldung, und dies zeige, dass ich kein kindgerechtes Umfeld mehr zu schaffen vermöge und die Bedürfnisse meines Kindes Lisa mir gleichgültig seien:

„Zudem hat Lisa sich darüber beschwert, dass im Haushalt der Kindesmutter

Gabi Baaske

-

Sonnenwinkel 6

-

32361 Pr.-Oldendorf

An die Staatsanwaltschaft
Dortmund

Postfach 10 29 42
44029 Dortmund
Fax: 0231 926 25090

Vorab per FAX

19.07.2020

Hiermit erstatte ich Strafanzeige gegen den Richter am OLG Hamm Paul Wesseler, wegen Rechtsbeugung (§ 339 StGB) in Tateinheit mit Verleumdung (§ 187 StGB) und alle anderen infrage kommenden Delikte durch folgende Handlungen am 29.04.2020:

01 Lüge / Verleumdung im Beschluss zu II-12 UF 163/19 vom 29.04.2020, dessen Inhalt Richter Paul Wesseler sich als einer der Verfasser zu eigen machte:

In o.g. Beschluss wird falsch und auch zu meinem Nachteil ehrenrührig behauptet, mein Beistand und Verlobter (Winfried) Sobottka würde Verfahrensbeteiligte im Internet verleumden, und dies tue er mit meiner Unterstützung oder zumindest Duldung, und dies zeige, dass ich kein kindgerechtes Umfeld mehr zu schaffen vermöge und die Bedürfnisse meines Kindes Lisa mir gleichgültig seien:

„Zudem hat Lisa sich darüber beschwert, dass im Haushalt der Kindesmutter ein für sie fremder Mann (Herr Sobottka) auf sie eingeredet und ihren Vater schlecht gemacht habe. Dabei handelt sich um eine Person, die Einzelheiten aus den Umgangs- und Sorgerechtsverfahren unter Verletzung der Privatsphäre der Beteiligten im Internet verbreitet und dabei die beteiligten Personen diffamiert, verleumdet und beschimpft. All dies wird von der Kindesmutter unterstützt oder zumindest geduldet. Dies zeigt, dass die Kindesmutter inzwischen kein gesundes kindgerechtes mehr Umfeld zu schaffen vermag und sie die Bedürfnisse Lisas nicht im Blick hat.“

Die Behauptung, Sobottka verleumde Prozessbeteiligte, ist falsch. Seine

Internetberichte richten sich gegen Willkür der Behörden, u.a. permanente Verweigerung rechtlichen Gehörs betreffend alle Tatsachen, die das Verhalten des Kindesvaters in ein ungünstiges Licht stellen, enthalten aber in keinem einzigen Fall unwahre Tatsachenbehauptungen, schon gar nicht solche, die Sobottka wider besseres Wissen erheben würde. Mithin ist es unwahr, dass Sobottka wissentlich falsche Tatsachenbehauptungen über Prozessbeteiligte im Internet veröffentlichen würde. Die Internetveröffentlichungen des Sobottka sind also nicht zu beanstanden, sondern ein demokratisches Mittel, um Behördenwillkür anzuklagen, gegen die ansonsten bekanntlich nicht anzukommen ist (vgl. u.a. Ausführungen des RiLG i.R. Frank Fahsel (Googeln)).

Unwahr ist ebenfalls, dass Sobottka sich hinsichtlich seiner Internetveröffentlichungen meiner Unterstützung bediente oder meine Erlaubnis einholte. Da er mein Beistand im Verfahren ist, ist er zwangsläufig sachkundig hinsichtlich des für die Prozesse relevanten Stoffs, und was er tut, bestimmt niemand anders als er selbst.

Es ist demnach in mehrfacher Hinsicht unwahr, dass ich Sobottka bei **Verleumdungen** von Prozessbeteiligten im Internet unterstützen oder solche dulden würde, und es ist zugleich ehrenrührig zu meinem Nachteil, dies zu behaupten, und es ist auch falsch und ehrenrührig, mir zu unterstellen, ich hätte die Bedürfnisse Lisas nicht im Blick, was nichts anderes als der Versuch ist, Sobottka einen Maulkorb umzuhängen, indem man aus seiner für das Volk bedeutsamen Aufklärungsarbeit, schließlich sind große Teile des Volks in dem Irrtum verfangen, die deutsche Justiz arbeite sauber und man könne ihr blind vertrauen, eine Kindeswohlgefährdung durch mich konstruiert. Hier geht es demnach nicht um Kleinigkeiten, sondern darum, dass Richter sich mit Lügen, die sie in einen Beschluss einbauen, dagegen wehren wollen, dass ihre – vorsichtig ausgedrückt – Verfehlungen an das Licht der Öffentlichkeit gelangen, wobei das Kindeswohl mit Füßen getreten wird: Anstatt aus der öffentlichen Kritik den richtigen Schluss zu ziehen, eben die Willkür zu beenden, setzen die Richter noch eins drauf und machen das Opfer zum Täter!.

Die falsch und zu meinem Nachteil erfolgten Behauptungen sind auch gegenüber Dritten, nämlich gegenüber allen jetzigen und zukünftigen Beteiligten an meinen Kindschaftsverfahren, erfolgt, daher handelt es sich zumindest um üble Nachrede nach § 186 StGB, eher aber um Verleumdung nach § 187 StGB, weil es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die den Beschluss abfassenden Richter die von ihnen erhobenen unwahren Behauptungen für wahr hätten halten können.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich um Volljuristen handelt, die genau wissen

mussten, was sie taten, und zu berücksichtigen ist, dass mit den bezeichneten infamen Lügen eine Aktenwahrheit geschaffen wurde, die sie selbst dann als Urteilsgrundlage heranzogen und die fortan von allen amtlichen Stellen als unumstößliche Wahrheit angenommen wird und sich für die Geschädigte damit immer wieder in erheblichem Maße nachteilig auswirken kann. Es besteht zweifellos ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass solche schmutzigen Vorgehensweisen von OLG-Richtern nicht frei der Ahndung bleiben, schließlich ist eine saubere Justiz gemäß einer Kampagne des Bundesjustizministeriums eine unabdingbare Voraussetzung der Demokratie, salopp gesagt: Justiz im Arsch, Demokratie im Arsch. Mithin besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer Strafverfolgung im vorliegenden Fall, damit solch abscheulichen Entgleisungen entgegengewirkt wird.

Ich stelle hiermit Strafantrag gemäß § 194 StGB wegen Verleumdung/übler Nachrede.

In der Falschdarstellung ist zudem ein Baustein der insgesamt erfolgten Rechtsbeugung zu sehen, indem auch auf Basis dieser Falschbehauptungen das Bild einer Mutter, der die wahren Bedürfnisse ihrer Kinder egal sind, projiziert wird, was, wie noch gezeigt werden wird, mitbestimmend für die Entscheidungen des Senats war /ist.

02 Weitere Lügen / Verleumdungen in den Beschlüssen zu II-12 UF 163/19 und 168/19, vom 29.04.2020, deren Inhalte Richter Paul Wesseler sich als einer der Verfasser zu eigen machte:

Mit frei erfundenen Lügen, die weder eine Basis in den Akten noch in der Realität haben, haben die o.g. Richter in zwei Beschlüssen maßgebliche Sachverhaltsmanipulation betrieben und dabei falsche Behauptungen über mich, Gabi Baaske, aufgestellt, die in höchstem Maße ehrenrührig sind, weil sie mich als eine rücksichtslose Mutter darstellen, der das Wollen und Empfinden ihrer Tochter Annika so gleichgültig seien, dass sie diese zur Verfolgung rein egoistischer und unlauterer Ziele mit den Füßen trete: Es wird der falsche Eindruck erzeugt, ich hätte nach dem Verlust des Aufenthaltsbestimmungsrechts bis zum Ende des Jahres 2014 Umgang mit meiner Tochter Annika gehabt, und hätte diese Umgänge missbraucht, indem ich vor ihr geweint hätte und sie emotional bedrückt hätte, dass sie zu mir zurückkommen solle. Die Wahrheit ist allerdings eine andere: Überraschend sowohl für mich als auch für die Kinder wurden mir beide Kinder am 04.05. entzogen, und fast drei Monate lang, bis zum 25.07.2014, bekam ich sie

nicht zu sehen, und konnte nicht einmal mit ihnen telefonieren. Dann wurden beide Kinder mir von Umgangsbegleiterinnen mitten in der Innenstadt von Lübbecke (gegen meinen Willen, ich hätte es lieber bei mir zuhause gemacht, war aber dazu gezwungen worden) zugeführt, wobei die kleine Lisa sich losriss und freudig auf mich zu rannte, während Annika weinend zusammenbrach und ihr gerötetes Gesicht und ihre geröteten Augen erkennen ließen, dass es ihr nicht gut ergangen war.

Annika weinte die ganze Zeit, es war mir nicht möglich, mit ihr zu reden. Offensichtlich war hart daran gearbeitet worden, sie von mir zu entfremden. Ich weinte nicht, obwohl ich entsetzt war von dem, was man mit Annika offensichtlich gemacht hatte. Das Treffen musste abgebrochen werden. Eine zweite Begegnung - ebenfalls begleitet - gab es im Dezember 2014, am Nikolaustag bei mir zuhause. Auch dabei weinte Annika die ganze Zeit, es war nicht möglich, mit ihr zu reden. Das waren die angeblich „normalen“ Umgänge in 2014, mehr Begegnungen gab es nicht.

Die Lügen, die die den Beschluss fassenden Richter sich zu eigen machten, sind in Zitat 1 und Zitat 2 enthalten:

Im Beschluss vom 29.04.2020 in der Sache 11-12 UF 163/19 OLG Hamm vom 29.04.2020 steht auf Seite 5 f. geschrieben, **Zitat 1:**

„Es ist zwar richtig, dass beide Kinder unmittelbar nach der Trennung noch eine gute Bindung zur Kindesmutter hatten. Dies ist daran zu erkennen, dass Annika anfangs ihre Mutter auch treffen wollte und sich insoweit auch ernsthaft bemüht hat, die Kontakte wahrzunehmen. Die Kindesmutter verkennt jedoch die weitere Entwicklung in den letzten Jahren. Die Kindesmutter hatte seit Ende 2014 keinen Umgang mehr mit Annika. Nach den negativen Erfahrungen, die Annika im Umgang mit ihrer Mutter hatte, verweigert sie nachhaltig weitere Kontakte, was zu respektieren ist. Es wird insoweit auf die Gründe des Beschlusses des Senats vom 29.04.2020 im Umgangsverfahren (12 UF 168/19) Bezug genommen.“

Im Beschluss vom 29.04.2020 in der Sache 11-12 UF 168/19 11 F OLG Hamm vom 29.04.2020 steht auf Seite 4 geschrieben, **Zitat 2:**

„Es ist richtig, dass beide Kinder unmittelbar nach der Trennung noch eine gute Bindung zur Kindesmutter hatten. Dies ist daran zu erkennen,

dass Annika anfangs ihre Mutter auch treffen wollte und sich insoweit auch ernsthaft bemüht hat, die Kontakte wahrzunehmen. Die Kindesmutter verkennt jedoch, welche Auswirkungen die bis Ende 2014 durchgeführten Umgangskontakte nachweislich auf das Kindeswohl hatten. Bei den Umgängen war die Kindesmutter nicht in der Lage, ihre eigenen Bedürfnisse zum Wohl Annikas zurückzustellen und Annika eine unbeschwerte Zeit zu ermöglichen. So hat die Kindesmutter Annika dadurch emotional überfordert, dass sie Annika immer wieder eindringlich und unter Tränen vor Augen gehalten hat, wie sehr sie ihre Tochter vermisse und hat sie bedrängt, wieder bei ihr zu wohnen. Dies hat bei Annika, die durch die der Trennung vorausgegangenen Streitigkeiten der Eltern und die Trennung selbst ohnehin schon schwer belastet war, nachhaltig verstört. Sie konnte mit den emotionalen Ausbrüchen der Kindesmutter nicht umgehen. Zudem haben die Gefühlsausbrüche der Kindesmutter bei Annika bewirkt, dass sie das Verhalten der Mutter zum einen als peinlich empfand. Zum anderen lösten sie bei ihr ein schlechtes Gewissen aus, was zu einer innerlichen Zerrissenheit führte.“

Durch die aus der Luft gegriffenen bzw. erlogenen Falschdarstellungen wird das Bild einer Mutter erzeugt, die einen normalen Kindesumgang dazu missbraucht hätte, ihr Kind psychisch zu terrorisieren, was das Kind dann quasi von der Mutter fortgetrieben hätte, weil dieser Terror für das Kind nicht mehr zu ertragen gewesen sei.

Die Wahrheit ist nachweislich, dass es nach der völlig unerwarteten Wegnahme der Kinder, nach allen üblichen Maßstäben wären die Kinder bei der Mutter verblieben, die Wegnahme geschah aufgrund eines nachweislichen Falschgutachtens am 04.05.2014, eben nur zwei begleitete Begegnungen gegeben hatte, eine fast drei Monate nach strikter Trennung, am 25.07.2014, bei der die Tochter bereits weinend und erkennbar angeschlagen auf die Mutter zukam, und eine zweite Begegnung nach weiterer strikter Trennung am 06.12.2014, die ebenfalls so ablief, dass ein Gespräch nicht einmal möglich war, weil Annika von Anfang bis zum Ende weinte.

Durch die Lügen der an den Beschlüssen beteiligten Senatsmitglieder werden

die Verhältnisse auf den Kopf gestellt: Während anhand der wahren Begebnisse kein Zweifel daran bestehen kann, dass der Vater die Annika in den fast drei Monaten unerwarteter Trennung von der Mutter massiv von der Mutter entfremdete, stellt der Senat es in seinen Beschlüssen unzutreffend so dar, als sei alles ganz normal gewesen, als habe die Mutter normalen Umgang gehabt, durch psychische Misshandlung der Tochter aber dafür gesorgt, dass es für die Tochter unerträglich geworden sei, der Mutter zu begegnen.

Die bezeichnete und belegte Darstellung der am Beschluss beteiligten Mitglieder des 12. Familiensenats Hamm ist nicht nur falsch, sondern auch in hohem Maße ehrenrührig, hier wird auf dem berechtigten Stolz einer Mutter, die stets alles für ihre Kinder getan hat, getrampelt, und zwar auch zur Kenntnis Dritter, mit beträchtlicher Wirkung für die Beschlüsse selbst und für die Zukunft, weil alle amtlichen Stellen, die aus welchen Gründen auch immer in die Gerichtsakten schauen, die Lügen des Senats als Darstellung der wahren Tatsachen auffassen werden. Auch hier besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass solch kriminellen Vorgehensweisen von Richtern eine strafrechtliche Sanktion folgt.

Ich stelle Strafantrag gemäß § 194 StGB wegen Verleumdung / übler Nachrede.

Ich stelle fest, dass die vom Senat durch die Lügen vorgenommene Tatsachenverdrehung erheblich ist: Dass der Vater das Kind in der Zeit vom 04.05.2014 bis zum 25.07.2014 mit brachialen Methoden von der Mutter entfremdet haben muss, wird durch die Lüge überspielt, es sei alles ganz normal gelaufen, die Mutter habe Umgang gehabt, das Kind habe den Umgang gewollt, doch dann habe die Mutter das Kind durch rücksichtslosen Psycho-Terror so sehr bedrückt, dass dem Kind keine andere Wahl mehr geblieben sei, als sich der Mutter zu entziehen.

Hier wird nicht nur verleumdet, sondern auch eindeutig Sachverhaltsmanipulation zum Zwecke der Rechtsbeugung vorgenommen, die tatsächlich dem Vater zuzuschreibende Kindeswohlgefährdung wird wahrheitswidrig der Mutter zugeschrieben, und die Senatsmitglieder müssen anhand des Akteninhalts auch gewusst haben, was sie da taten, denn der wahre

Sachverhalt war aufgrund permanenter richterlicher Ignoranz mehrfach vorgetragen worden, jegliche Form, eines Versehens kann daher definitiv ausgeschlossen werden.

Zum Punkte der Rechtsbeugung wird weiterer umfassender Vortrag folgen, aufgrund derzeitiger Überlastung kann dies nicht vor Mitte August 2020 geschehen.

03 Weitere Lügen / Verleumdungen im Beschluss zu II-12 UF 168/19, deren Inhalt Richter Paul Wessler sich als einer der Verfasser zu eigen machte:

Im Beschluss vom 29.04.2020 in der Sache 11-12 UF 168/19 11 F OLG Hamm vom 29.04.2020 steht auf Seiten 4 f. geschrieben, Zitat 3:

„Dass die Kindesmutter ihr Verhalten nicht geändert hat und sie Annika auch in Einschreibebriefen, die Annika besonders peinlich waren, und in SMS weiter bedrängt hat und Annika mehrfach an der Schule abgefangen hat, was Annika als Eindringen in einen geschützten Raum empfunden hat, hat die Ablehnung des Mädchens noch weiter verstärkt.“

Auch diese Behauptungen sind teilweise unwahr, teilweise halb wahr, so dass jedenfalls ein falsches Bild abgegeben wird: Es gab keine Briefe oder SMS, in denen Annika von der Mutter „bedrängt“ wurde, sondern lediglich Versuche der Mutter, in irgendeiner Form in eine Kommunikation mit Annika eintreten zu können, von der sie praktisch abgeschnitten war. Auch wurde Annika kein einziges Mal an der Schule von der Mutter abgefangen, lediglich einen Versuch gab es, meine Tochter zu sehen, wobei ich in Begleitung meines Vaters im Auto saß und das Auto nicht einmal verließ. Bemerkenswert, dass auf diese Begebenheit verfälschend Bezug genommen, aber ignoriert wird, dass ich meine eigene Tochter aufgrund der Abschirmung und Entfremdung durch den Vater nicht einmal zu sehen bekam!

Auch hier gilt das unter Punkt 02 Gesagte mit allen dort aufgeführten Konsequenzen: Hier wird trotz umfassenden Vortrags der Kindesmutter insofern kaschiert, dass der Vater alles tat, um Annika von der mütterlichen Familie zu entfremden, und es wird gelogen (Bedrängung durch Briefe und SMS), um vorzutäuschen, dass das Fehlverhalten auf Seiten der Mutter zu

verorten sei, die sich lediglich dagegen zu wehren suchte, vollständig von der Tochter abgeschnitten zu sein. Das erinnert schon an Zeiten, in denen den Juden die Verantwortung für die Reichskristallnacht zugeschrieben wurde und sie die entstandenen Schäden ersetzen mussten. Solches Handeln von OLG-Richtern darf nicht ungesühnt bleiben, auch hier besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Strafverfolgung.

Auch in diesem Punkt stelle ich Strafantrag gemäß § 194 StGB wegen Verleumdung / übler Nachrede.

Auch dieser Punkt bilden einen Baustein der unter Mitwirkung von RiOLG Paul Wesseler begangenen Rechtsbeugung, worauf ich noch zurückkommen werde. Betreffend die §§ 186 ff. StGB ist es aus Gründen der Fristwahrung nötig, jetzt die Anzeige zu erstatten und die Strafanträge zu stellen, zum Vorwurf der Rechtsbeugung wird weiterer umfassender Vortrag folgen, aufgrund derzeitiger Überlastung kann dies nicht vor Mitte / Ende August 2020 geschehen. Ich bitte insofern um Verständnis.

Ich bitte höflich um Mitteilung des Aktenzeichens, unter dem meine Strafanzeige bei Ihnen bearbeitet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Baaske